



STADT COTTBUS
CHÓSEBUSZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Datum 24.03.2021

Geschäftsbereich
Jugend, Kultur, Soziales
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chósebusz

Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebusz
Fraktion der AfD
Herr Schöngarth
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus/Chósebusz

**Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 24.03.2021
„Sicherer Hafen“ (AN-14/21)**

Sehr geehrter Herr Schöngarth,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. „Gibt es in der Stadt Cottbus einen Zuzugsstopp?“

Es besteht kein Zuzugsstopp für die Stadt Cottbus/Chósebusz. Eine Zuweisung von Asylsuchenden durch die Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg erfolgte, mit Ausnahme von Familienzusammenführungen und Einzelfällen, seit dem Jahr 2018 nicht mehr. Hintergründe hierfür sind der generelle Rückgang der Anzahl Asylsuchender sowie die Verteilungssystematik innerhalb des Landes Brandenburg.

2. „Wie viel Migranten/Flüchtlinge/Subsidiäre Schutzberechtigte leben zum jetzigen Zeitpunkt in Cottbus? bitte einzeln in Herkunftsland und Staatsangehörigkeit angeben.“

Durch die gemeinsame ausländerrechtliche Zuständigkeit der Stadt Cottbus/Chósebusz und des Landkreises Spree-Neiße bei der Durchführung der Aufgaben des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erfolgt keine separate statistische Unterteilung nach Gebietskörperschaft bezüglich humanitärer Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des AufenthG. Eine dezidierte Aussage allein für die Stadt Cottbus/Chósebusz kann daher nicht getroffen werden.

3. „Wie kann die Verwaltung sicherstellen, dass es nicht zu noch mehr Übergriffen durch Flüchtlinge/ Migranten/ Subsidiäre Schutzberechtigte kommt wie in den vergangenen Jahren geschehen?“

Durch generell niedrighschwellige Angebote der Jugend(sozial)arbeit an Schulen und sonstigen anderen Einrichtungen (Sportvereine, Tanzvereine etc.) im Allgemeinen als auch der Migrationssozialarbeit im Besonderen wird der Zugang für Beratung und Unterstützung geschaffen. Ebenso ist für allgemeine Aspekte der Gewaltprävention auch die Polizei des Landes Brandenburg ein enger Partner für die Stadt Cottbus/Chósebusz.

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

Ansprechpartner

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon
0355 612 2400
Fax

E-Mail
bildungsdezernat@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chósebusz

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

4. „Wo sollen bei dem derzeitigen Wohnungsmangel neue Flüchtlinge/Migranten/Subsidiäre Schutzberechtigte untergebracht werden?“

Ein Mangel an Wohnraum, der dem angemessenen sozialhilferechtlichen Rahmen der städtischen Richtlinie für die Kosten der Unterkunft entspricht, ist nicht bekannt.

5. „Wer trägt die Kosten der Unterkunft, Verpflegung, Hygieneartikel und sonstiges der Flüchtlinge/Migranten/Subsidiäre Schutzberechtigte?“

Art und Umfang der Versorgung sowie die konkrete Zuständigkeit von anspruchsberechtigten Personen regeln das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) das Landesaufnahmegesetz des Landes Brandenburg (LAufnG) sowie das Zweite und Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII).

6. „Dürfen wir als HSK Kommune diesen Mehraufwand der Unterbringung und Alimentierung neuer Flüchtlinge/Migranten/Subsidiäre Schutzberechtigte überhaupt durchführen? Wenn ja, woher kommt das Geld, wie wird die Neuaufnahme finanziert?“

Die Erstattung der unter 5. genannten Leistungen erfolgt anhand der gesetzlichen Regelungen der dort benannten Gesetze grundsätzlich nach dem Konnexitätsprinzip.

7. „Wie soll bei der derzeitigen Arbeitslosensituation eine Arbeitsintegration in der Region stattfinden?“

Bereits durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden verschiedene Förderangebote im Sinne einer Sprachvermittlung wie bspw. Integrationskurse oder Berufssprachkurse angeboten.

Eine allgemeine Arbeitsmarkintegration findet entsprechend der Rechtskreiszugehörigkeit anhand der gesetzlichen Regelungen statt. Ergänzend stehen vor allem in Hinblick auf anspruchsberechtigte Personen nach dem SGB II auch alle Angebote der Arbeitsförderung sowie eine Vielzahl von ergänzenden Maßnahmen (bspw. Vorbereitung der Geflüchteten auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen in Deutschland durch Information und Beratung, Einstieg in den Arbeitsmarkt über (vorübergehende) Helfertätigkeiten insbesondere für Menschen ohne anerkannte bzw. mit geringen Qualifikationen, Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen in Vorbereitung auf (abschlussorientierte) Weiterbildung sowie bedarfsgerechte und ggf. modulare Qualifizierungen u.ä.) zur Verfügung.

Darüber hinaus findet eine aktive Kommunikation mit Verbänden und Kammern statt, um die Bereitschaft von ansässigen Unternehmen vor Ort weiter zu steigern, auch Menschen mit einem Fluchthintergrund in den Fokus der Personalgewinnung aufzunehmen.

8. „Warum werden jetzt schon hier lebende Arbeitslose Flüchtlinge/Migranten/Subsidiäre Schutzberechtigte nicht zur gemeinnützigen Arbeit herangezogen? Wenn doch, wie viel der Flüchtlinge/Migranten/Subsidiäre Schutzberechtigte sind in gemeinnütziger Arbeit (in Prozent).“

Der Fachbereich Soziales der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz verpflichtet Leistungsempfänger des AsylbLG zur Aufnahme einer gemeinnützigen Arbeitsgelegenheit oder sonstigen Integrationsmaßnahme, sofern die Person sich nicht im schulpflichtigen Alter befindet, nicht erwerbsfähig ist oder ein sonstiger wichtiger Grund (bspw. Mutterschutzzeiten, durch die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, Personen mit pflegebedürftigen Angehörigen, Personen mit Erkrankungen u. ä.) dagegenspricht.

Ausgehend von den nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Personen im Alter der regulären Erwerbsfähigkeit gingen ca. 50 Prozent einer Beschäftigung (u.a. Erwerbstätigkeit, Berufsausbildung, Integrationskurs) nach. Der Anteil der gemeinnützigen Tätigkeit innerhalb des Personenkreises, der einer Beschäftigung nachgeht, beträgt ca. 10 Prozent.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Maren Dieckmann
Dezernentin für Jugend, Kultur und Soziales